

Karl Tempel Willdenowstraße 14a 12203 Berlin
Tel. (030) 831 46 44 Mobil: 0176-56887141 E-Mail: karl.tempel@gmx.de

Berlin, den 26. März 2019

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Potsdam
Herrn Holger Hendtke
Heinrich-Mann-Allee 93 a
14478 Potsdam

Waldschutzmaßnahmen gegen Kieferngrößschädlinge

Ihr Schreiben vom 19.03.2019

Sehr geehrter Herr Hendtke,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit Anlagen vom 19.03.2019.

Allerdings muß ich Ihnen gestehen, dass mich dieses Schreiben für einige Zeit fassungslos gemacht hat. Sie teilen mir darin mit, dass Sie meine Waldflächen mit dem Insektizid „Karate Forst flüssig“ besprühen, d.h. vergiften wollen. Sie begründen diese vertraglich zu vereinbarende Maßnahme mit einem „erhöhten Auftreten des Schadinsektes Nonne“ in meinem Wald und bezeichnen in der Anlage alle meine Flächen in Busendorf, Flur 8, sowie in Schäpe, Flur 5, unterschiedslos als von der Nonne befallen und daher mit „Karate Forst“ zu besprühen. Sie verweisen in Ihrem Schreiben auf diverse Bestimmungen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) von 2004, um Ihre Maßnahmenvorschläge auch rechtlich zu begründen.

Dazu nehme ich im Sinne des § 28 VwVfG („Anhörung“) wie folgt Stellung:

Die Behauptungen in Ihrem Schreiben werden von mir vollumfänglich bestritten, ich werte Sie als Herabsetzung bzw. Diffamierung meines Waldbesitzes und meiner bisherigen Tätigkeit als Waldbesitzer. Rechtliche Schritte dagegen behalte ich mir vor. Die als „Anlage 1“ beigefügte Liste der „betroffenen Flächen“ ist grob fehlerhaft. Im einzelnen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) mache ich folgendes geltend:

Ich bewirtschafte meinen Wald seit über 20 Jahren; seit 2003 – also noch vor Inkrafttreten des LWaldG - betreibe ich aktiv „Waldumbau“ (der damals zuständige Revierleiter Jens Schwoch kann das bezeugen).

Ein „erhöhtes Auftreten von Schadinsekten“ und ein drohender Kahlfraß, der eine flächendeckende Befliegung und Besprühung mit dem Insektizid „Karate Forst flüssig“ erforderlich macht, kann ich nicht feststellen; eine solche Behauptung wird erstmals seit über 20 Jahren aufgestellt.

Das LWaldG verpflichtet schon in § 1 auch zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Pflanzen- und Tierwelt im Wald, d.h. zum Naturschutz. Ich habe diese Verpflichtung sehr ernst genommen, sie bindet m.E. aber nicht nur private Waldbesitzer,

sondern auch die Landesforstverwaltung. Ich habe nicht nur „Waldumbau“ betrieben und inzwischen tausende von Laubbäumen (Eichen, Ebereschen, Buchen, Esskastanien usw.) gepflanzt, sondern auch viele höhlenbrütende Kleinvögel (v.a. Blau- und Kohlmeisen), Fledermäuse und auch die „Rote Waldameise“ auf meinen Flächen angesiedelt (dies kann der regional zuständige „Ameisenwart“, Herr Martin Schmitt aus Elsholz, bezeugen, der diverse Völker dieser streng geschützten Art auf meine Flächen „umgesiedelt“ hat, da sie andernorts z.B. von Straßenbaumaßnahmen bedroht waren).

Ein Berliner Imker hat zeitweise bis zu 50 Bienenvölker in meinen Wald gebracht, die sich dort vom Stress der vergifteten freien Landschaft (v.a. Rapsfelder) erholt haben, weil mein Wald giftfrei ist – und das soll auch so bleiben! Da die Besprühung mit „Karate Forst flüssig“ droht, hat er seine Bienenvölker inzwischen aus meinem Wald abgezogen.

Die als „Anlage 1“ beigefügte Liste der „betroffenen Flächen“ ist deshalb grob fehlerhaft, weil sie 1. Flächen aufführt (Schäpe), die ich schon 2017 verkauft habe, also nicht mehr in meinem Eigentum sind, 2. alle Flächen unterschiedslos als von der Nonne befallen bezeichnet werden, was ich fachlich vehement bestreite, 3. „Waldumbau-Flächen“ nicht gekennzeichnet werden, obwohl mindestens 10 der aufgeführten Flurstücke durch Maßnahmen der „Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft“, zum großen Teil auch gefördert vom Landesbetrieb Forst Brandenburg, darin enthalten sind.

Aus dem Entwurf des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages“, den Sie mir zur Unterzeichnung vorlegen (Frist: 15. April), entnehme ich, dass Sie das Insektizid „Karate Forst flüssig“ in der Zeit vom 29. April bis zum 15. Juni 2019 versprühen wollen. Aus meiner Sicht verstoßen Sie hiermit nicht nur gegen alle Naturschutzgesetze von Land, Bund und EU, sondern auch gegen das LWaldG, § 1, indem Sie alle in Absatz 1 dieses Paragraphen aufgeführten Verpflichtungen verletzen. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass Sie mich als Waldbesitzer über die äußerst schwerwiegenden Vorwürfe Ihrerseits nicht vorab informiert haben.

Da ich Schädlinge meines Waldes auf natürliche Weise bekämpfe – vom Waldumbau bis hin zum Anbringen von Nistkästen – und dies auch weiterhin tun werde, schlage ich Ihnen vor, gemäß § 1 Ihres Vertragsentwurfes, Leistungsbeschreibung, „Besondere Bedingungen...: auf eine Bekämpfung wird gänzlich verzichtet“, auf ein Versprühen von Karate Forst flüssig über meinen Flächen zu verzichten und mir eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Eine weitere Auseinandersetzung in dieser Sache dürfte sich vor allem auf Ihre politische Leitung sehr negativ auswirken, wenn die Medien – auch überregional - dieses Thema aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Tempel

www.tempelwald.de